

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND

# MWST-INFO 2024/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

## INHALTSVERZEICHNIS

MWST-ABRECHNUNG: AB 2025 NUR NOCH ELEKTRONISCH	SEITE 1
TEILREVISION MWSTV – SALDOSTEUERSATZMETHODE	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS – AUSLÄNDISCHE MEHRWERTSTEUER IN RECHNUNGEN	SEITE 4

## MWST-ABRECHNUNG: AB 2025 NUR NOCH ELEKTRONISCH

**Am 6. Juni 2024 hat die ESTV informiert, dass ab dem 1. Januar 2025 alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen die MWST online via dem ePortal abrechnen müssen. Das Abrechnungsfomular auf Papier wird ab dann nicht mehr zur Verfügung stehen.**

Seit rund vier Jahren ist es möglich, die MWST-Abrechnung elektronisch einzureichen. Zuerst nur mittels persönlichem Login (MyESTV), später auch entpersonalisiert mit einem Zugangscode (ESTVeasy). Trotzdem konnten nach wie vor auf schriftlichen Antrag weiterhin physische Abrechnungsformulare per Post eingereicht werden.



Die Möglichkeit, physische Abrechnungsformulare per Post einzureichen, entfällt nun ab dem 1. Januar 2025.

Dies ist nur ein weiterer logischer Schritt Richtung Digitalisierung. Konsequenterweise sollte es nun aber auch möglich sein, Beilagen zur MWST-Abrechnung wie zum

Beispiel das Formular 764 für die Anwendung des Meldeverfahrens oder die Liste mit den geltend gemachten Vorsteuern im Falle einer Einlageentsteuerung ebenfalls elektronisch einzureichen. Sei dies mittels einem vordefinierten File oder durch das Hochladen/Anhängen eines PDFs.

Aktuell müssen solche Beilagen an die ESTV nämlich immer noch per Post zugestellt werden...

Link: <https://eportal.admin.ch/start>

 <b>myESTV</b> Unternehmen/Personen registrieren/verwalten ESTV	 <b>MWST abrechnen</b> Mehrwertsteuerabrechnung einfach einreichen ESTV
--	---

**Das Parlament hat in der Sommersession 2023 die Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Dementsprechend muss auch die MWSTV teilrevidiert werden. Der Bundesrat hat einen Entwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Entwurf enthält aber nicht nur (revidierte) Ausführungsbestimmungen zu den revidierten Gesetzesbestimmungen, sondern insbesondere Neuerungen bei der Saldosteuersatzmethode, obwohl diese bei der Gesetzesrevision gar kein Thema ist.**

Zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates wurde ein erläuternder Bericht publiziert. So werden die Änderungen bei der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode als Vereinfachungen bezeichnet. Dies trifft leider nur auf die wenigsten Änderungen zu. In erster Linie wird mit den vorgeschlagenen Änderungen die Attraktivität der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode stark vermindert. Es entsteht gar der Eindruck, als wolle der Bundesrat die Steuerpflichtigen von der Abrechnung mittels der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode abhalten.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Liste der Steuerpflichtigen, welche die Saldosteuersatzmethode nicht anwenden können, wird erweitert. So ist es für Plattformen, welche nach dem neuen Art. 20a MWSTG als Leistungserbringer gelten, nicht möglich, mit Saldosteuersätzen abzurechnen. Da es sich bei den Plattformen meist nicht um KMU's handelt, die weniger als CHF 5'024'000 Umsatz erzielen, dürfte diese Einschränkung weitgehend bedeutungslos sein. Gravierender ist der Ausschluss von der Saldosteuersatzmethode für sämtliche steuerpflichtige Personen, die ihren Sitz im Ausland haben. Sachlich ist diese Einschränkung zwar nachvollziehbar, fallen doch die Aufwendungen, die allenfalls mit Vorsteuer belastet sind, vornehmlich im Ausland an und berechtigen somit nicht zum Vorsteuerabzug in der Schweizer MWST-Abrechnung. Für die Unternehmen mit Sitz im Ausland, die ins Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen wurden, war die Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode bisher jedoch eine willkommene Vereinfachung, denn so mussten für die Schweizer Mehrwertsteuer ausschliesslich die selber ausgestellten Rechnungen bereitgehalten werden.

Die wohl einschneidendste der vorgeschlagenen Änderungen ist diejenige, dass bei einem Wechsel der Ab-

rechnungsmethode auf dem Zeitwert der früher in Abzug gebrachten Vorsteuer ein Eigenverbrauch geschuldet resp. auf den bisher nicht in Abzug gebrachten Vorsteuern eine Einlageentsteuerung möglich ist. War bisher ein Wechsel der Abrechnungsmethode unkompliziert möglich, löst ein Wechsel der Abrechnungsmethode nun aufwendige Korrekturen aus<sup>1</sup>.

Ein erzwungener Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zu der effektiven Abrechnungsmethode erfolgt neu erst, wenn in drei aufeinanderfolgenden Steuerperioden die Umsatz- und/oder Steuerschuldlimite überschritten wird. Dabei spielt es keine Rolle mehr, wie intensiv die Überschreitung ist.

Neu soll die Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze nicht mehr beschränkt sein. Die Wesentlichkeitsgrenze, damit ein Saldosteuersatz bewilligt wird, bleibt aber bestehen. Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 Prozent beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt. Aufgehoben wird dafür die Sonderregelung für Mischbranchen.

Ersatzlos aufgehoben werden die Verfahren für die Steueranrechnung bei Lieferung von Gegenständen ins Ausland (Export) oder an Begünstigte des Gaststaatengesetzes (Diplomatie) mit Form. 1050, beim Verkauf von Gebrauchsgütern (fiktiver Vorsteuerabzug; Form. 1055) und beim Verkauf von Sammlerstücken nach Art. 48a MWSTV (Margenbesteuerung; Form. 1056). Wieso geplant ist, eine bisher faire Steueranrechnungsmöglichkeit aufzuheben, erschliesst sich uns leider nicht und wir bedauern dies.

### Fazit

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode für die steuerpflichtigen Personen nicht unbedingt einfacher, aber definitiv unattraktiver. Insbesondere der Eigenverbrauch, der beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode anfällt, dürfte viele Steuerpflichtige davon abhalten, zukünftig die Saldosteuersatzmethode zu wählen. Noch sind diese Änderungen nicht definitiv und es bleibt zu hoffen, dass die im Vernehmlassungsverfahren entsprechend geäußerte Kritik erhört wird.

<sup>1</sup> Diese geplante Änderung betrifft auch die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnenden Unternehmen.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

### **Ausgangslage:**

Die Steuersätze bestimmen sich aufgrund von «was wird verkauft» und «wann ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung». Dies bedeutet, dass aufgrund der Steuersatzerhöhung auf das Jahr 2024 bereits im Vorfeld bei jahresübergreifenden Leistungen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung geachtet werden musste und es mehrere anwendbare Steuersätze geben kann.

Leistungen, welche das Jahr 2024 betreffen, müssen mit dem Steuersatz von 2.6% bzw. 8.1% / 3.8% abgerechnet werden. Somit ist eine Rechnung für eine jahresübergreifende Leistung entsprechend der Leistungsperiode aufzuteilen. Zum Beispiel 7.7% für die Leistung vom 08.02.2023 – 31.12.2023 und 8.1% für die Leistung vom 1.1.2024 – 07.02.2024.

Seit einigen Jahren können die MWST-Abrechnungen elektronisch eingereicht werden.

Aufgrund der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 wurde das elektronische Formular mit den neuen Steuersätzen (8.1%, 2.6% und 3.8%) versehen. Die bis 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze (8.0%, 2.5% und 3.7%) sind seither nicht mehr anwählbar.

In der Praxis kann es jedoch vorkommen, dass die «alten» bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze noch benötigt werden. Sei dies aufgrund von noch verrechenbaren Nebenkosten im Bereich der Liegenschaften oder erst jetzt definitiv ausgebuchten Debitorenverlusten.

### **Frage:**

Wie werden Umsätze bzw. Umsatzminderungen mit den «alten» bis zum Jahr 2017 gültigen Steuersätzen im aktuellen MWST-Formular deklariert?

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### **SEMINAR ZU DEN ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TEILREVISION MWSTG** (Halbtagesseminar)

Montag, **26. August 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Mittwoch, **11. September 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung sollen bekanntlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Während das Gesetz bereits steht, wurde die Verordnung noch nicht definitiv publiziert. Wir nehmen dies zum Anlass, ein Halbtagesseminar über die Änderungen der Teilrevision anzubieten.

**Wir zeigen die Auswirkungen anhand zahlreicher und anschaulicher Beispiele auf und werden dabei von einem Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung unterstützt.**

### **PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024** (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



**Bei der Mehrwertsteuer gibt es keine Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, um zu verhindern, dass dieselbe Leistung in zwei Staaten besteuert wird. Dies erfolgt über die Definition des Ortes der Leistung. Damit es nicht zu Doppel- resp. Nichtbesteuerungen kommt, sind möglichst kompatible MWST-Systeme notwendig. Dies ist weitgehend erfüllt, wenn es aber einmal zu einer Situation kommt, dass zwei Staaten eine Leistung besteuern wollen, stellt sich die Frage, wie hier der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger Rechnung stellen kann.**

### Ausgangslage

Ein in der Schweiz ansässiger Berufsverband von Fachleuten führte in Dänemark eine Fachtagung durch. Zur Finanzierung der Tagung wurden Sponsoren gesucht. Den Sponsoren gegenüber wurden diverse Bekanntmachungsleistungen in Aussicht gestellt und sie konnten ihre Produkte und Dienstleistungen an einem Stand im Foyer des Tagungsortes präsentieren. Die dänischen Steuerbehörden kamen zum Schluss, dass die Leistungen des Berufsverbands der dänischen MWST unterliegen. Aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer handelt es sich hierbei um Werbeleistungen, die dem Empfängerortsprinzip unterliegen. Nun hatte der Berufsverband einen Sponsor mit Sitz in der Schweiz, was eine Inlandsteuer auslöste. Es stellte sich somit die Frage, ob diesem Leistungsempfänger eine Rechnung gestellt werden konnte, die neben dem Nettobetrag für die Leistung auch die beiden Mehrwertsteuerbeträge (einschliesslich Steuersatz) beinhaltet.

### Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Eine erste Auskunft der ESTV lautete dahingehend, dass ein Ausweis sowohl der Schweizer wie auch der ausländischen, in casu der dänischen MWST, nicht möglich sei. Zudem machte die ESTV mit Hinweis auf Art. 24 Abs. 1 MWSTG geltend, dass die Schweizer Mehrwertsteuer

nicht vom Nettobetrag, sondern vom Betrag zuzüglich der dänischen MWST zu berechnen sei, da es sich bei der ausländischen MWST um eine öffentlich-rechtliche Abgabe handle, die Teil der Bemessungsgrundlage sei. Diese Auskunft der ESTV kam für uns überraschend.

Zwar hat die ESTV diesen Sachverhalt für die Inlandssteuer, d.h. wenn der Leistungserbringer ein Unternehmen mit Sitz im Inland hat, in ihren Praxispublikationen bisher nicht ausdrücklich geregelt. Der Sachverhalt kann aber auch eintreten, wenn der Leistungserbringer seinen Sitz nicht im Inland hat. Dann stellt sich die Frage, auf welchem Betrag die Bezugsteuer zu berechnen ist. Hierfür hat die ESTV in der MWST-Info 14 Bezugsteuer (MI 14) in der Ziffer 3 ausdrücklich festgehalten, dass die Bezugsteuer auf dem Wert ohne eine allfällig offen überwältzte ausländische MWST berechnet wird.

Nachdem die ESTV darauf hingewiesen wurde, dass hier eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungserbringer mit Sitz im Inland und Leistungserbringer mit Sitz im Ausland vorliege, hat die ESTV ihre erste Auskunft in Wiedererwägung gezogen und dahingehend geändert, dass weder die inländische noch die ausländische MWST in die Bemessungsgrundlage gehört. Eine ausländische MWST stellt somit keine «öffentlich-rechtliche Abgabe» dar, die in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden muss. Andere Steuern und Abgaben wie etwa ausländische Zölle sind aber sehr wohl mitzubehütenden.

### Fazit

Unterliegt eine Leistung ausserordentlichweise in zwei Ländern der Mehrwertsteuer, dann ist für die Bemessung der Schweizer Mehrwertsteuer der Nettobetrag massgebend. Weder die Schweizer noch die ausländische MWST gehören als öffentlich-rechtliche Abgabe in die Bemessungsgrundlage.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

**Die «alten» bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze können nicht mehr in der MWST-Abrechnung deklariert werden. Sie müssen separat via das Kontaktformular der ESTV gemeldet werden.**

Dadurch, dass die Felder der «alten» bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze nicht mehr abgefüllt werden können, muss die MWST-Abrechnung inkomplett – sprich ohne die Deklaration der Umsätze der «alten» bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze – eingereicht werden.

Danach ist der Umsatz der noch nach den «alten» bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Steuersätze via Kontaktformular der ESTV separat zu melden.

Die ESTV stellt der steuerpflichtigen Person danach eine Korrekturabrechnung zu.



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer  
Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)